

1. Vertragspartei

Safebox24 AG;

Eingetragener Firmensitz:

Zürich (ZH)

Firmennummer: CH-396.109.575

Postanschrift: Safebox24 AG, Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich (ZH)

Telefon-Nr.: +41 (0) 44 716 5600

E-Mail: zurich@safebox24.com

Website: www.suisse-gold.com

im Folgenden "Suisse-Gold" genannt. Aus Gründen des besseren Verständnisses/der besseren Lesbarkeit wird auf männliche/weibliche Doppelformen verzichtet. Letztere ist selbstverständlich immer enthalten.

2. Anwendbarkeit

- Für alle zwischen Suisse-Gold und einem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
- Abweichende Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Bedingungen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen werden nicht anerkannt und sind unwirksam, sofern sie nicht von Suisse-Gold ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- Diese AGB gelten nicht nur für Endverbraucher/Privatpersonen (Verbraucher), sondern auch für Unternehmen oder Prokuristen eines Einzelunternehmens oder einer im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaft (gewerbliche Käufer/Verkäufer). Endverbraucher/Privatpersonen und gewerbliche Abnehmer/Verkäufer werden in diesen AGB als "Kunden" bezeichnet.
- Gemäss dem Geschäftsmodell von Suisse-Gold treten die Kunden entweder als Käufer oder als Verkäufer von Edelmetallen auf, je nach Geschäftsmodell von Suisse-Gold abhängig von der zugrunde liegenden Transaktion. Dementsprechend handelt es sich um Kauf- oder Verkaufsbedingungen.
- Ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht besteht nicht. Kommt es dennoch zu einem Rücktritt/Widerruf des Vertrages und hat Suisse-Gold aufgrund des Kaufangebotes des Kunden bereits Edelmetalle für diesen gekauft, so hat der Kunde einen allfälligen Wertverlust der Edelmetalle zwischen dem Tag des Kaufes und dem Tag, an dem die Rückabwicklung zu erfolgen hat, zu entschädigen. Ferner ist ein möglicher Verlust aufgrund der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis vom Kunden zu ersetzen. Soweit Spesen und Gebühren von Suisse-Gold vorgeschossen werden oder zu zahlen sind, hält der Kunde Suisse-Gold diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Vertragsabschluss, Vorauszahlung

- Angebote von Suisse-Gold im Internet oder in einem anderen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Edelmetalle und Münzen (nachfolgend: "Ware") bei Suisse-Gold zu bestellen oder an Suisse-Gold zu verkaufen. Die Verkaufs- und Kaufangebote von Suisse-Gold sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde kauft/verkauft per Fax, E-Mail oder durch Eingabe auf der Internetplattform (Online-Shop) unter www.suisse-gold.com. Das Kauf- oder Verkaufsangebot des Kunden ist rechtsverbindlich. Im Falle eines Verkaufsangebotes erklärt der Kunde mit dem Angebot selbst, dass er über das vollständige, unbelastete Eigentum an der zum Verkauf angebotenen Ware verfügt bzw. zu deren Verkauf berechtigt ist.
- Mit der Bestellung auf der Internetplattform (Online-Shop) von Suisse-Gold unter www.suisse-gold.com gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages nach Massgabe der folgenden Einzelschritte ab: Durch Anklicken des Buttons "Kaufen" kann der Kunde die entsprechende Ware in den virtuellen Warenkorb legen. Dieser Vorgang ist verbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe eines Kaufangebotes wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst und kann korrigiert werden. Durch Anklicken des Feldes "Bestellung absenden" gibt der Kunde ein verbindliches Angebot an Suisse-Gold zum Abschluss eines Kaufvertrages über Waren ab. Nach der Bestellung auf der Internetplattform erhält der Kunde eine automatisch generierte E-Mail von Suisse-Gold, die ihn darüber informiert, dass die Bestellung bei Suisse-Gold eingegangen ist (Empfangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt keine Vertragsannahme durch Suisse-Gold dar. Ein Vertrag kommt erst durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware zustande. Ein registrierter Kunde kann die entsprechenden Daten jederzeit einsehen. In diesem Zusammenhang muss der Kunde die Datenschutzerklärung und die Datenschutzhinweise von Suisse-Gold zur Kenntnis genommen haben (beides abrufbar und ausdrückbar unter: <https://suisse-gold.com/datenschutz> (siehe weiter unten den Abschnitt "Datenschutz").
- Verkaufs- und Kaufangebote (Bestellungen) eines Kunden werden nur schriftlich, per (digital signierte) E-Mail angenommen.
- Als Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes ("GwG", SR 955.0) untersteht Suisse-Gold dessen einschlägigen Bestimmungen. Dazu gehören unter anderem die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Identifikation des Kunden, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, des kontrollierenden Eigentümers, die Klarstellungspflichten, die Dokumentationspflichten sowie die Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei. In diesem Zusammenhang ist Suisse-Gold zudem einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen. Demnach muss der Kunde seine Identität anhand eines Identitätsnachweises im Original oder einer beglaubigten Kopie nachweisen und eine schriftliche Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer sowie die kontrollierende Beteiligung an Unternehmen vorlegen, beispielsweise bei einem oder mehreren zusammenhängenden Geschäften, die den Betrag von CHF 15'000.00 (fünfzehntausend Schweizer Franken). Beim Kauf von Waren durch Suisse-Gold ist der Kunde unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages verpflichtet, seine Identifikation anzugeben. Diese Aufzählung von Massnahmen ist nicht abschliessend; Suisse-Gold behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen einzuholen, um ihren Verpflichtungen gemäss AML nachzukommen. Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Informationen über den Kunden jederzeit von den Aufsichtsorganen und Revisoren der Selbstregulierungsorganisation oder öffentlichen Behörden und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen/statutarischen oder offiziellen oder regulatorischen Verpflichtung (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden etc.) eingesehen werden können.
- Ein Vertrag kommt erst mit der Erklärung der Annahme der Bestellung/Verkaufsofferte und deren Inhalt (durch Auftragsbestätigung oder Zustellung der Rechnung) durch Suisse-Gold oder im Falle einer Bestellung durch den Versand des Liefergegenstandes an den Kunden zustande. Die Annahme kann telefonisch oder in schriftlicher Form (Brief, E-Mail) erklärt werden.
- HINWEIS:** Der Vertrag über den Kauf oder Verkauf der Ware bezieht sich auf Gegenstände, die Preisschwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die Suisse-Gold keinen Einfluss hat. Dementsprechend gibt es KEIN RECHT auf RÜCKNAHME.
- Suisse-Gold liefert die bestellte Ware erst, wenn die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (Rechnungsbetrag) unwiderruflich eingegangen ist oder auf dem angegebenen Konto von Suisse-Gold verbucht wurde (Vorauszahlungsvorbehalt). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen auf das angegebene Konto von Suisse-Gold zu überweisen. Die Bezahlung des Kaufs durch den Kunden sollte sofort nach dem Kauf erfolgen und der Kunde sollte eine Bestätigung der Überweisung als Antwort auf die von Suisse-Gold per E-Mail erhaltene Kaufbestätigung innerhalb eines (1) Arbeitstages senden.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Waren/Artikel der Art nach geschuldet, d.h. wenn die Ware/Artikel nicht mehr verfügbar ist, wird die in Qualität und Preis gleichwertige Ware/Artikel geliefert. Die im Online-Shop gezeigten Abbildungen stellen die Waren/Artikel nur beispielhaft dar. Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm bei der Bestellung oder Registrierung im Online-Shop gemachten Angaben oder bei der Bestellung per Brief oder E-Mail gemachten Angaben (z.B. Name, Adresse, Beruf, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Herkunft der verwendeten Vermögenswerte usw.) der Wahrheit entsprechen. Änderungen diesbezüglicher Angaben sind Suisse-Gold unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Einhaltung rechtlicher/gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen

- Der Kunde ist verpflichtet und sichert die Einhaltung bzw. Beachtung aller für ihn im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Suisse-Gold und den Basiswerten geltenden gesetzlichen/statutarischen sowie regulatorischen Anforderungen/Vorschriften zu.
- Der Kunde ist allein verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten, Erklärungspflichten, Steuer- und Abgabenverpflichtungen usw. gegenüber Behörden, Finanzämtern, Unternehmen und Börsen usw., die sich im Zusammenhang mit den Erträgen und dem Besitz von Vermögenswerten ergeben können.
- Insbesondere versichert der Kunde, dass alle im Rahmen der Edelmetall-Geschäftsbeziehung (Handel, Lagerung etc.) in die Suisse-Gold eingebrachten und künftig einzubringenden Vermögenswerte (Folgegeschäfte) nicht aus kriminellen Handlungen oder illegalen Quellen stammen (insbesondere bei Warenverkäufen - falls erforderlich - wurde z.B. die Einfuhrdeklaration in die Schweiz für Edelmetalle durch den Kunden vorgenommen) und Erträge/Vermögen am persönlichen Steuerdomizil des Kunden ordnungsgemäss deklariert und deren Steuern bezahlt sind bzw. deklariert und bezahlt werden.
- Suisse-Gold unterliegt weder einer Mitwirkungs- noch einer Informationspflicht.

5. Kommunikations-/Offenlegungspflichten

- Der Kunde hat alle persönlichen Angaben sowie die gesetzlich und/oder reglementarisch geforderten Angaben (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse des Hauptsitzes/Wohnsitzes, Miteigentümerschaft, Beherrschung, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/en usw.) und weitere von Suisse-Gold verlangte Angaben vollständig und korrekt zu machen. Dies gilt für Informationen in Bezug auf den Kunden selbst, seine Bevollmächtigten und Vertreter, den/die wirtschaftlichen Eigentümer, den Kontoinhaber, die Begünstigten und andere Personen, die an der Beziehung zu Suisse-Gold beteiligt sind.
- Der Kunde hat Suisse-Gold Änderungen dieser Angaben sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen von Suisse-Gold gelten als erfolgt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

6. Garantie

- 6.1. Lag ein Mangel bereits bei Übergabe der Ware vor und wurde die Ware/der Artikel lediglich nach Art spezifiziert, hat der Kunde Anspruch auf Ersatzlieferung, sofern diese noch möglich ist. Sollte eine Ersatzlieferung nicht möglich sein, wird die mangelhafte Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen; Folgeschäden werden nicht erstattet.
- 6.2. Bei Waren, die nicht ausschließlich nach ihrer Art spezifiziert sind, hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Rückgabe der Ware oder auf Erstattung des Minderwertes oder Lieferung gleichartiger Ware. Folgeschäden werden auch in diesem Fall nicht erstattet.
- 6.3. Den Kunden trifft die Beweislast für die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge (vgl. nachfolgende Ziffer).
- 6.4. Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Übergabe/Ablieferung der Ware.
- 6.5. Offensichtliche Mängel der Ware sind Suisse-Gold innert einer Frist von drei (3) Tagen ab Übergabe/Empfang der Lieferung schriftlich (per Email oder eingeschriebenem Brief) anzuzeigen, andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung (ebenfalls schriftlich) zu rügen.
- 6.6. Beschreibungen von Eigenschaften der Ware - unter anderem im Rahmen von Vorgesprächen und Informationen sowie in Prospekten und Anzeigen - gelten nicht als Garantieverklärung oder Zusicherung einer Eigenschaft der Ware durch Suisse-Gold.
- 6.7. Die Annahme der vom Kunden zu kaufenden Ware durch Suisse-Gold erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Suisse-Gold wird Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Kunde auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.8. Bei Rechtsmängeln an der gekauften Ware stellt der Kunde Suisse-Gold von allen eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 6.9. Entstehen Suisse-Gold bei einem Kaufgeschäft infolge eines Mangels der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

7. Handelszeiten, Preise

- 7.1. Für Kauf- und Verkaufsgeschäfte von Waren in CHF oder EUR gelten die Preise gemäss der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von Suisse-Gold, abrufbar unter <https://suisse-gold.com/preisliste> zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer) als vereinbart, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.2. Die Versandkosten einschließlich Versicherungen, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden (vgl. Ziffer 8).
- 7.3. Es gelten die auf www.suisse-gold.com angegebenen Handelszeiten von Suisse-Gold. Für Offerten, die während dieser Handelszeiten abgegeben werden, gelten die jeweiligen Kurse/Preise des Systems. Soweit Angebote ausserhalb der Handelszeiten abgegeben werden, gilt der jeweilige Kurs/Preis zu Beginn der nächsten Handelszeit.

8. Lieferung und Gefahrenübergang

- 8.1. Wählt der Kunde statt der Selbstabholung der Ware bei Suisse-Gold einen "Kauf mit Lieferung", wird die Ware an den Kunden geliefert; wählt der Kunde statt der Selbstanlieferung der Ware bei Suisse-Gold einen "Verkauf mit Abholung", wird die Ware beim Kunden abgeholt.
- 8.2. Die Vereinbarung von verbindlichen Terminen für die Lieferung von Waren (d.h. Kauf mit Lieferung) oder Abholung von Waren (d.h. Verkauf durch Abholung) durch Suisse-Gold kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
- 8.3. Suisse-Gold ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung oder Teilleistung wurde vertraglich ausgeschlossen.
- 8.4. Suisse-Gold liefert erst nach Eingang der Zahlung des Kunden zum vereinbarten Termin (vgl. Ziffer 3.7). Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware an den Kunden, dessen Beauftragten oder mit der Übergabe der Ware zur Auslieferung/Versendung auf den Kunden über. Verweigert der Kunde die Annahme der Ware, so gilt sie als zum Zeitpunkt der Verweigerung übergeben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so gehen Nutzen und Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8.5. Die Anlieferung oder Abholung von Waren erfolgt durch ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Lieferadresse ist eine Haus- oder Firmenadresse, bei der eine direkte Übergabe an eine Person möglich ist. Die Lieferung an Postfächer oder die Hinterlegung an Packstationen ist ausgeschlossen. Der Kunde muss am Tag der Anlieferung ganztägig an der Lieferadresse anwesend sein, da eine genaue Anlieferzeit aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart werden kann. Entsprechendes gilt für die Abholung der Ware (Kauf beim Kunden).
- 8.6. Die Versand- und Logistikkosten inklusive Versicherung, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. gehen zu Lasten des Kunden. Die Versand- und Logistikmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von Suisse-Gold publiziert (vgl. <https://suisse-gold.com/infothek/versand>).
- 8.7. Erfüllungsort für die verkaufte und gekaufte Ware ist der jeweilige Geschäftssitz von Suisse-Gold. Soweit vorhanden, sind Suisse-Gold auch die zur Ware gehörenden Dokumente zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ausreichend versichert zu versenden, wenn Suisse-Gold die Ware nicht selbst abholt. Der Versand hat so zu erfolgen, dass Suisse-Gold den Empfang der versendeten Ware zu bestätigen hat. Der Kunde trägt die Beweislast für den Erhalt der Sendung sowie das Versandrisiko.
- 8.8. Abweichungen, insbesondere in Menge, Qualität, Art und Artikel der vereinbarten Warenlieferung, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Suisse-Gold zulässig.
- 8.9. Die Lieferpflicht des Kunden bei einem Verkauf an Suisse-Gold entsteht sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung. Erfüllt der Kunde seine Lieferverpflichtung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 8.10. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Suisse-Gold im Falle eines Warenverkaufs an Suisse-Gold.
- 8.11. Der Kunde trägt grundsätzlich die Kosten für die Abholung der gekauften Ware durch Suisse-Gold. Die Versand-/Logistikmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von Suisse-Gold publiziert (vgl. <https://suisse-gold.com/infothek/versand>). Der Kunde hat das Recht, die Lieferung der Ware selbst zu beauftragen.
- 8.12. Die Durchführung des Werttransports hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsort. Die Waren werden nur auf dem Gebiet der Schweiz geliefert/abgeholt.

9. Verwahrung, Lagerung von Edelmetallen

- 9.1. Suisse-Gold bietet ihren Kunden auch die Verwahrung von bei Suisse-Gold gekauften Edelmetallen im Tresor von Safebox24 Zürich, Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich, Schweiz, an. Die Verwahrung wird gemäss den "Geschäftsbedingungen der Safebox24 AG für die Vermietung von Schliessfächern" angeboten.

10. Zahlungsfristen, Verzug, Gegenforderungen

- 10.1. Der in Rechnung gestellte Kaufpreis ist sofort mit Zustellung der Auftragsbestätigung oder mit Übergabe der Rechnung an den Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar; zahlt der Kunde nicht innerhalb von 3 (drei) Valutatagen ab Fälligkeit, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist Suisse-Gold berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Ware bereits geliefert wurde. Der Kunde hat Suisse-Gold den daraus entstehenden Schaden (Differenz zwischen Vertragspreis und Markt-/Börsenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung zuzüglich der entstandenen Kosten) zu ersetzen.
- 10.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturgewalten oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 10.3. Lieferverzug der Suisse-Gold tritt erst ein, wenn zum vereinbarten Liefertermin nicht geliefert wurde und die schriftliche Mahnung um mehr als 4 (vier) Wochen erfolglos verstrichen ist/verlaufen ist. Können die Lieferfristen aufgrund von Engpässen auf den internationalen Rohstoffmärkten nicht eingehalten werden, verlängert sich die vorgenannte Frist auf 12 (zwölf) Wochen. Suisse-Gold informiert den Kunden im Falle einer solchen Verzögerung entsprechend.
- 10.4. Die Lieferverzögerung hat keinen Einfluss auf die mit dem Kunden vereinbarten Tarife. Diese gelten wie vereinbart.
- 10.5. Falls der Lieferant Suisse-Gold trotz vertraglicher Verpflichtung nicht mit dem bestellten Artikel/Ware beliefert, ist Suisse-Gold berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.
- 10.6. Bei Kaufgeschäften (d.h. Verkauf von Waren durch den Kunden an Suisse-Gold) ist der Kaufpreis nach Erhalt und positiver Prüfung der Ware durch Suisse-Gold, insbesondere auf Echtheit, Vollständigkeit und Wiederverwendbarkeit, fällig. Suisse-Gold überweist den Kaufpreis innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Abschluss der Prüfung auf das vom Kunden angegebene Konto.
- 10.7. Soweit die Prüfung auf Echtheit, Vollständigkeit und den Zustand der Wiederverwendbarkeit negativ ausfällt, ist Suisse-Gold berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im letzteren Fall wird die Ware an den Kunden zurückgeschickt; die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.8. Eine Verrechnung/Verrechnung durch den Kunden mit Forderungen von Suisse-Gold ist ausgeschlossen.
- 10.9. Werden Suisse-Gold Umstände irgendwelcher Art bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Suisse-Gold berechtigt, die Restschuld sofort fällig zu stellen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten oder sofortige Zahlung zu verlangen, wenn eine andere Zahlungsweise vereinbart ist.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Suisse-Gold bleibt Eigentümerin/Eigentümerin aller ihrer Waren, bis sie die Zahlungen des Kunden gemäss Vertrag/Rechnung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die für den Eigentumsschutz von Suisse-Gold erforderlich sind; insbesondere ermächtigt er Suisse-Gold mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung und Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen nach Massgabe der jeweiligen Landesgesetze vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 11.2. Sicherheiten sind Suisse-Gold bis zur Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Forderungen (wie z.B. Versand-/Versandkosten, etc.), die Suisse-Gold gegen den Kunden zustehen oder künftig zustehen werden, zu gewähren. Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Wahl von Suisse-Gold, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 11.3. Die Verarbeitung und Umbildung von Waren erfolgt für Suisse-Gold, ohne dass für Suisse-Gold daraus Verpflichtungen entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, Suisse-Gold von der Verarbeitung und Umgestaltung unverzüglich zu verständigen. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Suisse-Gold durch Verbindung oder Umbildung/Verarbeitung, so gilt als vereinbart, dass das Recht des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmässig auf Suisse-Gold übergeht. Der Kunde verwahrt die Rechte (z.B. Miteigentum) von Suisse-Gold unentgeltlich. Suisse-Gold steht ein vollständiger Eigentumsvorbehalt an den so entstandenen Waren zu.
- 11.4. Bei Zugriffen Dritter auf Waren, die dem Eigentumsvorbehalt zugunsten von Suisse-Gold unterliegen, hat der Kunde auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Suisse-Gold unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese den Eigentumsvorbehalt geltend machen kann. Der Kunde erstattet Suisse-Gold sämtliche Kosten, die Suisse-Gold in diesem Verfahren entstehen.

12. Haftungsbeschränkung, Schadensersatzansprüche

- 12.1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Suisse-Gold sind ausgeschlossen; ausgenommen sind Ansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die nicht abdingbar sind.
- 12.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verlust von Profit sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Suisse-Gold, aber sie gelten auch für die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 12.3. Suisse-Gold haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von Suisse-Gold nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland, Terrorismus) oder auf unverschuldete technische Störungen (z.B. EDV-Anlage) zurückzuführen sind.
- 12.4. Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist vollständig ausgeschlossen. Steht die Hilfsperson in einem Arbeitsverhältnis mit Suisse-Gold, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 12.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Mitarbeiter, Organe, Erfüllungsgehilfen von Suisse-Gold oder sonstiger Dritter, derer sich Suisse-Gold zur Vertragserfüllung bedient.

13. Legitimationszertifikate / Identitätszertifikate

- 13.1. Nach dem Tod des Kunden kann Suisse-Gold zur Klärung des Rechtsanspruchs die Vorlage eines Erbscheins oder eines ähnlichen gerichtlichen Zeugnisses verlangen. Auf Verlangen von Suisse-Gold sind fremdsprachige Dokumente mit einer deutschen Übersetzung (notariell beglaubigt) einzureichen.
- 13.2. Werden Suisse-Gold ausländische Dokumente zur Identifikation der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, behält sich Suisse-Gold das Recht vor, zu prüfen, ob diese Dokumente als Nachweis ausreichen oder ob andere Identifikationen/Nachweise vorzulegen/zu erbringen sind.
- 13.3. Suisse-Gold ist ermächtigt, die im Erbschein als Erben oder als Berechtigte bezeichneten Personen als verfügungsberechtigt zu betrachten und infolgedessen ihnen gegenüber mit befreiender Wirkung zu leisten.

14. Datenschutz

Suisse-Gold unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen und bearbeitet und nutzt die Personendaten des Kunden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es gelten in jedem Fall die gesetzlichen oder regulatorischen Informations- oder Meldepflichten von Suisse-Gold. Weitere Informationen zur Behandlung/Bearbeitung von Personendaten und den Einflussmöglichkeiten bzw. Rechten des Kunden in diesem Zusammenhang finden sich in der separaten **Datenschutzerklärung** und den **Datenschutzhinweisen** von Suisse-Gold. Diese (sowie deren allfällige Aktualisierungen) können jederzeit über die Website von Suisse-Gold eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: <https://suisse-gold.com/datenschutz>. Im Falle von Widersprüchen haben diese Vorrang vor den AGB.

15. Schlussbestimmungen / Sonstiges

- 15.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Safebox24 AG, der Inhaberin der Marke Suisse-Gold und des Suisse-Gold Online-Shops. Die Safebox24 AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 15.2. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit Suisse-Gold unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen. Insbesondere wird das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausgeschlossen.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig/unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Inhalt der AGB oder deren Gültigkeit/Wirksamkeit davon **unberührt**.

15.4. Suisse-Gold behält sich das Recht vor, die Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern (u.a. aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung/Gerichtsbarkeit oder Rechtsprechung, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse usw.). Diese Änderungen werden dem Kunden vorher schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten als anerkannt und genehmigt und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe (d.h. Eingang des Widerspruchs bei Suisse-Gold) widerspricht.

Massgeblich ist die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Safebox24 AG. Die englische Version dient lediglich zu Informationszwecken.